

S1 Satzung 2.0 - I Satzung der Katholischen jungen Gemeinde - 1.

Allgemeiner Teil

Antragsteller*in: KjG-Diözesanleitung

Antragstext

1 **Satzung der Katholischen jungen Gemeinde**

2 **I Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen**
3 **Gemeinde**

4 In der Katholischen jungen Gemeinde (KjG) schließen sich junge Christ*innen
5 zusammen. Mitglied der KjG kann jede*r werden, der*die die Grundlagen und Ziele
6 des Verbandes bejaht.

7 Demokratisch und gleichberechtigt wählen alle Mitglieder altersunabhängig die
8 Leitungen und entscheiden über die Inhalte und Arbeitsformen des Verbandes.

9 Ihre jeweiligen Bedürfnisse und Interessen bestimmen das verbandliche Leben.
10 Die Gruppen, Projekte und offenen Angebote der KjG bieten Raum für Begegnungen
11 und Beziehungen, gemeinsame Erlebnisse und gemeinsames Handeln. In ihnen
12 erfahren Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, dass sie ernstgenommen werden
13 und nicht alleine stehen.

14 Die KjG unterstützt sie darin, ihr Leben verantwortlich zu gestalten und eigene
15 Lebensperspektiven zu entwickeln. Sie begleitet sie bei der Suche nach
16 tragfähigen Lebensentwürfen und nach Orientierung. Sie ermöglicht ihnen einen
17 Zugang zum christlichen Glauben und ermutigt sie zu einem selbstverantworteten
18 religiösen Leben.

19 Die KjG fördert auf vielfältige Weise, soziale, pädagogische und politische
20 Verantwortung zu übernehmen und unterstützt die Entwicklung persönlicher
21 Interessen und Fähigkeiten.

22 Die KjG greift die Fragen und Anliegen von Kindern, Jugendlichen und jungen
23 Erwachsenen auf und befähigt sie, sich in Kirche und Gesellschaft zu vertreten.
24 Insbesondere setzt sie sich dafür ein, dass Kinder, Jugendliche und junge

25 Erwachsene Pfarr- und Kommunalgemeinde gleichberechtigt mitgestalten können.
26 Sie engagiert sich für Strukturen, die Mitbestimmung und Mitentscheidung
27 ermöglichen.

28 Der Zusammenschluss in der KjG schafft Voraussetzungen für eine wirksame
29 Interessenvertretung in der Öffentlichkeit. Die KjG arbeitet darüber hinaus
30 mit den Mitgliedsverbänden im BDKJ sowie mit anderen Verbänden und
31 Organisationen zusammen.

32 Mit ihrem Engagement steht die KjG ein für eine demokratische,
33 gleichberechtigte und solidarische Gesellschaft und Kirche. Sie wendet sich
34 gegen jede Art der Ausgrenzung und Unterdrückung von Menschen und gegen die
35 Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen.

36 Die KjG setzt sich ein für eine Politik, die sich orientiert an der weltweiten
37 Verwirklichung gleicher und gerechter Lebensbedingungen und einer ökologisch
38 verantworteten Lebensweise.

39 In diesem Anliegen erklären sich die Mitglieder der KjG solidarisch mit anderen
40 Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie suchen sowohl im eigenen Land
41 als auch über Ländergrenzen hinweg die partnerschaftliche Zusammenarbeit und
42 Begegnung mit ihnen.

43 So versteht sich die KjG als Kirche in der Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen
44 und jungen Erwachsenen.

45 **Beschlossen von der Bundeskonferenz der KjG, Juni 2017; in Altenberg**

46 **1. Allgemeiner Teil**

47 **1.1 Die Mitgliedschaft**

48 a) Mitglied in der KjG kann jede*r werden, die*der die Grundlagen und Ziele des
49 Verbandes bejaht.

50 b) Die Mitgliedschaft kann als Dauer-, Einzel-, Förder- oder
51 Schnuppermitgliedschaft (befristet) erworben werden.

52 **1.2 Dauermitgliedschaft**

53 a) Die*der Einzelne wird auf Dauer Mitglied der KjG-Pfarrgemeinschaft, indem
54 sie*er dies schriftlich in Form der Beitrittserklärung erklärt und die

55 Pfarrleitung diese Erklärung annimmt.

56 b) Das Mitglied ist grundsätzlich verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu
57 bezahlen.

58 c) Als Mitglied kann sie*er an Gesellungs- und Arbeitsformen der KjG teilnehmen
59 und besondere Verantwortung in Leitungsformen übernehmen.

60 d) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist für
61 das folgende Jahr schriftlich gegenüber der Pfarrleitung bis zum 31. Dezember
62 des laufenden Jahres zu erklären.

63 e) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Leitungsrunde nach
64 Anhörung der*des Betroffenen. Falls keine Leitungsrunde existiert, entscheidet
65 die Pfarrleitung. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluss bei der
66 Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Diese entscheidet verbindlich.

67 **1.3 Einzelmitgliedschaft**

68 a) In Ausnahmefällen ist die Einzelmitgliedschaft im Diözesanverband oder im
69 KjG-Dekanat möglich. Die*der Einzelne wird Mitglied im Diözesanverband oder im
70 KjG-Dekanat, indem sie*er dies schriftlich in Form der Beitrittserklärung
71 gegenüber der Diözesanleitung erklärt und die Diözesanleitung diese Erklärung
72 annimmt.

73 b) Einzelmitglieder sind nicht stimmberechtigt. Sie können für die Ämter im KjG-
74 Dekanat und im Diözesanverband kandidieren.

75 c) Über den Ausschluss eines Einzelmitglieds entscheidet die Leitung der
76 jeweiligen Ebene nach Anhörung der*des Betroffenen. Das betroffene
77 Einzelmitglied kann gegen diesen Beschluss bei der Diözesanleitung Berufung
78 einlegen. Diese entscheidet verbindlich.

79 **1.4 Schnuppermitgliedschaft**

80 a) Die Schnuppermitgliedschaft in der KjG ist für einzelne Personen und
81 Pfarrgemeinschaften möglich. Sie dient dem Kennenlernen des Verbandes. Die
82 Schnuppermitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an Gesellungs- und
83 Arbeitsformen der KjG.

84 b) Die*der Einzelne wird Schnuppermitglied, indem sie*er dies gegenüber der
85 Pfarrleitung erklärt und die Pfarrleitung diese Erklärung annimmt.

86 c) Die Pfarrgemeinschaft wird Schnuppermitglied, indem sie dies schriftlich
87 gegenüber der Diözesanleitung erklärt und die Diözesanleitung diese Erklärung
88 annimmt.

89 d) Für die Schnuppermitgliedschaft wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.

90 e) Die Schnuppermitgliedschaft endet, ohne dass es eines Ausschlusses bedarf,
91 mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres.

92 f) Sie schließt eine Stimmberechtigung in der Katholischen jungen Gemeinde aus.

93 **1.5 Fördermitgliedschaft**

94 a) Die Fördermitgliedschaft in der Katholischen jungen Gemeinde Rottenburg-
95 Stuttgart dient der ideellen und/oder finanziellen Unterstützung der Arbeit des
96 Verbandes. Sie ist auf Pfarrei- und Dekanatsebene möglich.

97 b) Die*der Einzelne* wird Fördermitglied in der KjG-Pfarrei und/oder -Dekanat,
98 indem sie*er dies schriftlich in Form der Beitrittserklärung gegenüber der
99 Diözesanleitung erklärt und die Diözesanleitung diese Erklärung annimmt.

100 c) Ein Fördermitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag an den Diözesanverband,
101 dessen Höhe und Verwendung von der Diözesankonferenz beschlossen wird.

102 d) Die Fördermitgliedschaft schließt eine Stimmberechtigung in der Katholischen
103 jungen Gemeinde Rottenburg-Stuttgart aus. Fördermitglieder dürfen nicht gewählt
104 werden. Fördermitglieder nehmen nur in Ausnahmefällen an Gesellungsformen und
105 Arbeitsformen der KjG teil.

106 e) Fördermitglieder zählen nicht in die Stimmschlüsselberechnung hinein.

107 f) Die Fördermitgliedschaft ist der passiven Mitgliedschaft der Bundessatzung
108 gleichzusetzen.

109 g) Die Fördermitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt
110 ist für das folgende Jahr schriftlich gegenüber der Diözesanleitung bis zum 15.
111 November des laufenden Jahres zu erklären.

112 h) Über den Ausschluss eines Fördermitglieds entscheidet

- 113 • die Diözesanleitung, sofern das Fördermitglied den Mitgliedsbeitrag
114 nicht gezahlt hat, ansonsten

- 115
- 116
- 117
- die Leitung der jeweiligen Ebene nach Anhörung der*des Betroffenen. Das betroffene Einzelmitglied kann gegen diesen Beschluss bei der Diözesanleitung Berufung einlegen. Diese entscheidet verbindlich.